

Nr. 520b

Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut)

vom 7. Juni 2013* (Stand 1. August 2017)

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 3, 14 Absatz 1, 22 Unterabsätze c und k und 23 Absatz 2 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Statut regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Hochschule Luzern sowie die Mitwirkung ihrer Angehörigen.

Art. 2 *Mission, Vision, Strategie und Werterahmen*

Der Fachhochschulrat genehmigt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors im Rahmen des Leistungsauftrags die Mission, die Vision, die gesamthochschulische Strategie sowie den Werterahmen der Hochschule Luzern.

Art. 3 *Fachliche und wissenschaftliche Integrität*

¹ Alle Angehörigen der Hochschule Luzern achten bei der Weiterentwicklung und beim Austausch von Wissen auf Offenheit, Selbstdisziplin, selbstkritisches Urteil und ethische Reflexion.

* G 2013 344. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 13. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 287).

¹ SRL Nr. 520

² Angehörige der Hochschule Luzern, welche in der Lehre und Forschung tätig sind, wahren die wissenschaftliche Integrität und halten sich an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.²

Art. 4 *Ausbildung*

Die Hochschule Luzern bildet Studierende im Rahmen von praxisorientierten Bachelor- und Masterstudiengängen für eine qualifizierte Tätigkeit in Berufen aus, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern, und vermittelt ihnen Allgemeinbildung und grundlegendes Fach- und pädagogisches Wissen.

Art. 5 *Weiterbildung*

¹ Zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge bietet die Hochschule Luzern Weiterbildungsveranstaltungen an, namentlich solche, die mit einem Master of Advanced Studies (MAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS), einem Certificate of Advanced Studies (CAS) oder einem Executive MBA abgeschlossen werden können.

² Die Hochschule Luzern bietet zudem Weiterbildungskurse und Seminare an.

Art. 6³ *Regelung der Aus- und Weiterbildung*

Die Aus- und Weiterbildung an der Hochschule Luzern, namentlich die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinar massnahmen, die Kernkompetenzen in der Lehre und weitere Zuständigkeiten, werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in den Studienordnungen für die Aus- und Weiterbildung sowie den Studienreglementen der Departemente geregelt.

Art. 7 *Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung*

¹ Die Hochschule Luzern führt in ihren Tätigkeitsbereichen anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

² Als Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft fördert sie die Innovation in ihren Tätigkeitsbereichen und integriert die Forschungsergebnisse in die Ausbildung.

³ Die Forschung und Entwicklung an der Hochschule Luzern wird periodisch evaluiert.

Art. 8 *Dienstleistungen für Dritte*

Die Hochschule Luzern erbringt im Rahmen personeller und sachlicher Möglichkeiten Dienstleistungen für Dritte.

² Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 287).

³ Fassung gemäss Änderung vom 4. September 2013, in Kraft seit dem 1. September 2013.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 9

¹ Der Fachhochschulrat legt die Organisation der Hochschule Luzern fest und regelt die Kompetenzordnung in Bezug auf die Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sowie Anhang 1.

² Soweit in diesem Statut nichts anderes explizit geregelt ist, richten sich die Zeichnungsberechtigungen und Prozessvorgaben nach dem Unterschriftenreglement der Hochschule Luzern.

2. Hochschulleitung

Art. 10 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Hochschulleitung steht für die multidisziplinäre Kultur der Hochschule Luzern ein.

² Die Hochschulleitung

- a. nimmt als operatives Führungsorgan der Hochschule Luzern die ihr zugewiesenen Aufgaben wahr und
- b. wirkt bei Entscheidungen des Fachhochschulrates sowie der Rektorin oder des Rektors mit

entsprechend der Kompetenzregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

Art. 11 *Organisation*

¹ Die Mitglieder der Hochschulleitung sind

- a. die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Luzern,
- b. die Direktorinnen und Direktoren der Departemente,
- c. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
- d. die Leiterin oder der Leiter Marketing und Kommunikation.

² Die Rektorin oder der Rektor leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender die Sitzungen der Hochschulleitung.

³ Die Leiterin oder der Leiter Marketing und Kommunikation nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen beratend beiziehen.

⁴ Die Hochschulleitung legt ihr Geschäftsreglement fest. Die Beschlüsse der Hochschulleitung werden protokolliert. Die Sitzungen der Hochschulleitung sind nicht öffentlich.

3. Rektorat

Art. 12 *Aufgaben und Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors*

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die Gesamtleitung der Hochschule Luzern sowie deren Vertretung gegen aussen. Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Kernaufgaben und Kompetenzen sowie die damit verbundenen Weisungsrechte:

- a. die Hochschule Luzern im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Strategie sowie des Werterahmens der Hochschule Luzern wie auch der Entwicklungsplanung und des Leistungsauftrags sowie der verfügbaren finanziellen Mittel zu leiten,
- b. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen und den Austausch von Wissen und Technologie mit der Wissenschaft, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur zu fördern,
- c. die Hochschule Luzern in kantonalen, interkantonalen, nationalen und internationalen Gremien zu vertreten,
- d. die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Departementen sowie die Koordination ihrer Tätigkeiten zu fördern,
- e. die Departemente, Finanzen und Services sowie die Stabs- und Supportdienste der Hochschule Luzern zu führen,
- f. die Geschäfte des Fachhochschulrates vorzubereiten und dessen Sekretariat zu führen,
- g. den Vorsitz der Hochschulleitung auszuüben,
- h. die Finanzen der Departemente zu beaufsichtigen und bei Verlust oder bei wesentlichen Veränderungen der Kapitalstruktur, insbesondere bei einem Minusbestand des Eigenkapitals, Massnahmen zu ergreifen,
- i. Findungskommissionen im Rahmen wichtiger Anstellungsverfahren zu bestimmen und in ihnen mitzuwirken.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors nach der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann ihre oder seine Kompetenzen und Aufgaben delegieren.

Art. 13 *Stabsdienste des Rektorates*

¹ Die Stabsdienste des Rektorates unterstützen die Rektorin oder den Rektor bei allen Aufgaben, sofern diese nicht anderen Organen oder Personen übertragen sind. Die Rektorin oder der Rektor kann Aufgaben an die Stabsdienste delegieren und weitere Personen beratend beiziehen.

² Die Stabsdienste erbringen zudem zwecks Einhaltung geltenden Rechts und von Vorgaben von Bund und Kantonen sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hochschule Luzern Dienstleistungen für Organe und Führungspersonen der Hochschule Luzern.

Art. 14 *Qualitätsmanagement*

¹ Die Hochschule Luzern sorgt für die Erfassung, Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags, für die Qualitätssicherung bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie bei der Erfüllung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und der Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Qualitätssicherung orientiert sich an bereichsspezifischen und international anerkannten Massstäben.

Art. 15 *Marketing und Kommunikation*

¹ Der Supportdienst Marketing und Kommunikation steht unter der Leitung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule Luzern. Die Organisation von Marketing und Kommunikation ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

² Die Dienstleistungen von Marketing und Kommunikation stehen allen Organisationseinheiten zwecks Sicherung strategiekonformer Positionierung und Profilierung der Hochschule Luzern durch professionelle Kommunikation und Medienarbeit sowie durch kontinuierliche Markenführung zur Verfügung.

³ Die Entscheidungskompetenzen von Marketing und Kommunikation richten sich nach der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

Art. 16 *Leitung Marketing und Kommunikation*

Die Leiterin oder der Leiter Marketing und Kommunikation trägt die Verantwortung für das Erscheinungsbild und die Kommunikation der Hochschule Luzern. Sie oder er übt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors folgende Aufgaben aus:

- a. Leitung und Organisation von Marketing und Kommunikation,
- b. Vertretung von Marketing und Kommunikation intern sowie gegenüber Dritten,
- c. Erfüllung der ihr oder ihm von der Rektorin oder vom Rektor oder in der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 übertragenen Aufgaben.

4. Departemente**Art. 17** *Departemente der Hochschule Luzern*

Im Zentrum der Leistungserbringung der Hochschule Luzern stehen ihre fachorientierten Departemente, nämlich

- a. Hochschule Luzern - Technik und Architektur,
- b. Hochschule Luzern - Wirtschaft,

- b^{bis}. Hochschule Luzern - Informatik,⁴
- c. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit,
- d. Hochschule Luzern - Design und Kunst,
- e. Hochschule Luzern - Musik.

Art. 18 *Organisation*

¹ Die Organisation der Departemente liegt in der Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren. Die Direktorinnen und Direktoren können ihre Departemente in Institute oder Abteilungen unterteilen sowie Kompetenzzentren bilden.

² Die Organisation der Departemente ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

Art. 19 *Direktorinnen und Direktoren*

¹ Die Direktorinnen und Direktoren sind für die operative Leitung der Departemente im Rahmen der Kompetenzregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 zuständig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie von Departementsleitungen unterstützt. Insbesondere haben sie

- a. ihr Departement im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Hochschul- und der Departementsstrategie sowie des Werterahmens wie auch der Entwicklungsplanung und des Leistungsauftrags und der verfügbaren finanziellen Mittel zu organisieren und zu leiten,
- b. die Entwicklung ihres Departementes zu planen und zu fördern,
- c. ihr Departement nach innen und aussen zu vertreten, namentlich die Zusammenarbeit mit anderen Departementen sowie mit Dritten zu pflegen und zu fördern,
- d. die Anstellungsverfahren für ihre Mitarbeitenden, insbesondere für Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen und Dozierende, zu führen,
- e. die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen,
- f. das Qualitätsmanagement zu führen,
- g. die Studienreglemente zu erlassen,
- h. alle Aufgaben auf Stufe Departement wahrzunehmen, die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Die Direktorinnen und Direktoren erstatten der Rektorin oder dem Rektor regelmässig Bericht.

³ Die Beschlüsse der Direktorinnen und Direktoren sind genehmigungspflichtig, soweit die Bestimmungen dieses Statuts eine Genehmigung vorsehen.

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 24. November 2016, in Kraft seit dem 24. November 2016 (G 2016 329).

5. Finanzen und Services

Art. 20 *Aufgaben*

Finanzen und Services erbringt Dienstleistungen für die gesamte Hochschule Luzern und stellt die administrativen und technischen Betriebsabläufe durch fachkompetente Abteilungen sicher.

Art. 21 *Leitung*

¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist für die operative Leitung von Finanzen und Services im Rahmen der Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1 zuständig. Insbesondere hat sie oder er

- a. Finanzen und Services im Rahmen des Rechts, der Mission und Vision, der Hochschulstrategie sowie des Werterahmens und der verfügbaren finanziellen Mittel zu organisieren und zu leiten,
- b. die Entwicklung von Finanzen und Services zu planen und zu fördern,
- c. Finanzen und Services nach innen und aussen zu vertreten, namentlich die Zusammenarbeit mit den Departementen sowie mit Dritten zu pflegen und zu fördern,
- d. die Anstellungsverfahren für Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen zu führen,
- e. die Weiterbildung Mitarbeitender sicherzustellen,
- f. das Qualitätsmanagement zu überwachen,
- g. alle Aufgaben für Finanzen und Services wahrzunehmen, die keinem anderen Organ und keiner anderen Führungsperson übertragen sind.

² Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erstattet der Rektorin oder dem Rektor regelmässig Bericht. Die Beschlüsse der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sind genehmigungspflichtig, soweit die Bestimmungen dieses Statuts eine Genehmigung vorsehen.

³ Die Organisation von Finanzen und Services ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

6. Ressorts

Art. 22 *Ressorts der Hochschule Luzern*

Die Hochschule Luzern verfügt über folgende Ressorts:

- a. Ausbildung,
- b. Forschung und Entwicklung,
- c. Weiterbildung.

Art. 23 *Organisation und Aufgaben*

¹ Die Ressorts werden von einem Mitglied der Hochschulleitung geleitet, welches gleichzeitig die Leitung eines Departementes innehat. Im Übrigen organisieren sich die Ressorts selbst.

² Die Ressortleitenden sind insbesondere verantwortlich für

- a. die Entwicklung und Umsetzung der Ressortstrategie und der Ressortziele,
- b. die Koordination der Ressortaktivitäten und den Erfahrungsaustausch unter den Departementen,
- c. die Sicherstellung ressortrelevanter Informationen in der Ressortkonferenz,
- d. die Vertretung des Ressorts in der Hochschulleitung sowie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
- e. die ressortspezifische Interessensvertretung nach aussen,
- f. die ressortspezifische Tätigkeit ausserhalb der Hochschule Luzern.

³ Die Ressortleitenden lassen die Organisation und die Mandate der Ressorts von der Hochschulleitung genehmigen und erstatten dieser mindestens einmal jährlich Bericht. Im Übrigen gilt die Kompetenzregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

7. Bereiche**Art. 24**

¹ Für die Koordination von Aufgaben der Gesamthochschule kann die Hochschulleitung Bereiche festlegen sowie deren Leistungsaufträge und Leitungspersonen bestimmen. Im Übrigen organisieren sich die Bereiche selbst.

² Die Bereichsleitenden sind insbesondere verantwortlich für

- a. die Entwicklung und Umsetzung der Bereichsstrategie und der Bereichsziele,
- b. die Koordination der Bereichsaktivitäten und den Erfahrungsaustausch unter den Departementen,
- c. die Sicherstellung bereichsrelevanter Informationen,
- d. die Vertretung des Bereichs in der Hochschulleitung sowie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
- e. die bereichsspezifische Interessensvertretung und Tätigkeit ausserhalb der Hochschule Luzern.

³ Die Bereichsleitenden lassen die Organisationen und Mandate der Bereiche von der Hochschulleitung genehmigen und erstatten dieser mindestens einmal jährlich Bericht. Im Übrigen gilt die Kompetenzregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern gemäss Anhang 1.

8. Beiräte

Art. 25 *Wahl und Zusammensetzungen*

¹ Die Departemente bestimmen einen Beirat, dessen Mitglieder von der Departementsleitung jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

² Als Beiräte werden Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur mit Berufserfahrung in den Fachgebieten des jeweiligen Departementes gewählt.

³ Die Departemente können die Funktion des Beirats an rechtlich selbständige Organisationen übertragen.

Art. 26 *Aufgaben*

¹ Die Beiräte begleiten und unterstützen die Departemente fachkompetent bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf das Leistungsangebot und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

² Im Einzelnen kommen den Beiräten folgende Aufgaben zu: Sie

- a. beraten die Departemente bei der operativen Planung und Umsetzung des Leistungsangebots,
- b. evaluieren gemeinsam mit den Departementen die Umsetzungsergebnisse und unterbreiten ihnen Vorschläge für Massnahmen,
- c. pflegen in ihren Fachgebieten Kontakte zu Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft,
- d. lassen sich von den Departementen regelmässig über das Angebot, die Organisation und den Betrieb informieren,
- e. können zur Bearbeitung bestimmter Themen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 27 *Entschädigung*

Die Mitglieder der Beiräte werden von den Departementen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Hochschulleitung bestimmt.

III. Angehörige der Hochschule Luzern

1. Allgemeines

Art. 28 *Recht auf Information und Mitwirkung*

¹ Die Angehörigen der Hochschule Luzern sind in ihren Aufgabenbereichen über die Belange der Hochschule Luzern sach- und zeitgerecht zu informieren.

² Beim Erlass und beim Vollzug von Regelungen ist dem Recht auf Information und Mitwirkung Rechnung zu tragen.

2. Mitarbeitende

Art. 29 *Rechte und Pflichten*

Der Fachhochschulrat regelt im Statut die Information und die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Hochschule Luzern. Die Regelung der übrigen Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind Gegenstand des Personalrechts der Hochschule Luzern, soweit das einschlägige Recht des Sitzkantons keine Anwendung findet.

Art. 30 *Mitwirkung*

¹ Die Hochschule Luzern fördert die Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden.

² Die Mitarbeitenden wirken primär stufengerecht in den vertikalen und horizontalen Arbeitsprozessen der Hochschule Luzern mit. Sie werden dabei in fachliche und organisatorische Aufgaben, namentlich im Rahmen des individuellen Leistungsauftrags, sowie in den Gremien der Kompetenzzentren, der Institute und der Ressorts und bei Konferenzen und Klausuren miteinbezogen.

³ Die Mitarbeitenden können zudem in den Mitwirkungsorganen der Hochschule Luzern institutionell mitwirken.

Art. 31 *Mitwirkungsorgane*

¹ Die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern sind der Mitwirkungsrat auf Stufe Gesamthochschule und die Mitwirkungskommissionen der Departemente sowie von Rektorat und Services.

² Die Rechte und Pflichten sowie die Formen der Mitwirkung dieser Mitwirkungsorgane sind im Anhang 2 dieses Statuts geregelt.

Art. 32 *Mitwirkungsrat*

¹ Der Mitwirkungsrat vertritt die Anliegen und Interessen aller Mitarbeitenden der Hochschule Luzern in der Gesamthochschule.

² Der Mitwirkungsrat setzt sich aus den Delegierten der Mitwirkungskommissionen der Departemente sowie von Rektorat und Services zusammen. Der Mitwirkungsrat organisiert sich unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern sowie aller Mitarbeitendenkategorien selber. Das Organisationsreglement ist von der Rektorin oder vom Rektor zu genehmigen.

Art. 33 *Mitwirkungskommissionen*

¹ Die Mitwirkungskommissionen vertreten die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden eines Departementes sowie von Rektorat und Services.

² Pro Departement sowie für Rektorat und Services wird je eine Mitwirkungskommission eingesetzt, die sich aus mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern aller Mitarbeitendenkategorien zusammensetzt. Im Übrigen organisieren sich die Mitwirkungskommissionen nach gleichen Grundsätzen selber. Die Organisationsreglemente sind von der Direktorin oder vom Direktor zu genehmigen.

Art. 34 *Entschädigung der Mitglieder der Mitwirkungsorgane*

Die Tätigkeit Mitarbeitender in den Mitwirkungsorganen kann wie folgt an die jährliche Arbeitszeit angerechnet werden:

- a. das Präsidium des Mitwirkungsrates mit pauschal 50 Stunden,
- b. das Präsidium einer Mitwirkungskommission mit pauschal 50 Stunden,
- c. bei allen übrigen Mitgliedern des Mitwirkungsrates oder einer Mitwirkungskommission mit pauschal 30 Stunden.

Art. 35 *Sozialpartner*

¹ Die Hochschule Luzern pflegt die Sozialpartnerschaft mit dem Dozierendenverband und den Personalverbänden und hört sie zu hochschulspezifischen personalrechtlichen Fragen sowohl auf Stufe Departement wie auf Stufe Gesamthochschule im Rahmen von Vernehmlassungen und Aussprachen mit der Rektorin oder dem Rektor sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachhochschulrates an.

² Die Sozialpartner können ihre Vertretungen in die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern wählen lassen. Ein Anspruch auf Vertretung besteht nicht.

3. Studierende

Art. 36 *Rechte und Pflichten*

Der Fachhochschulrat regelt im Statut die Information und die Mitwirkung der Studierenden der Hochschule Luzern. Auf die Regelung der übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden findet Artikel 6 Anwendung.

Art. 37 *Grundsätze*

¹ Die Hochschule Luzern fördert die Mitwirkung ihrer Studierenden.

² Die Studierenden wirken primär in den ordentlichen vertikalen und horizontalen studienbezogenen Arbeitsprozessen der Hochschule Luzern mit.

³ Die Studierenden können zudem in den Mitwirkungsorganen der Hochschule Luzern institutionell mitwirken.

Art. 38 *Mitwirkungsorgane*

¹ Die Mitwirkungsorgane der Hochschule Luzern sind der Studierendenrat auf Stufe Gesamthochschule und die Studierendenvertretungen der Departemente.

² Rechte und Pflichten sowie die Formen der Mitwirkung dieser Mitwirkungsorgane sind im Anhang 3 dieses Statuts geregelt.

Art. 39 *Studierendenrat*

¹ Der Studierendenrat vertritt die Anliegen und Interessen aller Studierenden der Hochschule Luzern im Rahmen der Gesamthochschule.

² Der Studierendenrat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, nämlich den Delegierten der Studierendenvertretungen der Departemente. Der Studierendenrat organisiert sich unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern sowie des Diversity-Grundsatzes selber.⁵

Art. 40 *Studierendenvertretungen*

¹ Die Studierendenvertretungen setzen sich für die Anliegen und Interessen der Studierenden in den jeweiligen Departementen Technik und Architektur, Wirtschaft, Informatik, Soziale Arbeit, Design und Kunst und Musik ein.⁶

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 24. November 2016, in Kraft seit dem 24. November 2016 (G 2016 329).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 24. November 2016, in Kraft seit dem 24. November 2016 (G 2016 329).

² Pro Departement wird je eine Studierendenvertretung gewählt, die sich aus mindestens drei Vertreterinnen und Vertretern aller Studierenden zusammensetzt. Im Übrigen organisieren sich die Studierendenvertretungen unter Berücksichtigung der Mitwirkungsstandards der Hochschule Luzern selber.⁷

Art. 41 *Anerkennung durch die Hochschule Luzern*

Der Studierendenrat und die Studierendenvertretungen werden durch die Hochschule Luzern mit der Genehmigung ihrer normativen Grundlagen, namentlich ihrer Statuten und Organisationsreglemente, von der Rektorin oder vom Rektor anerkannt.

Art. 42 *Entschädigung*

¹ Die Tätigkeit von Studierenden in den Mitwirkungsorganen wird monetär oder mit Credits entschädigt.

² Der Rektor bestimmt die Art und den Umfang der Entschädigung für das Präsidium und die Mitglieder des Studierendenrates.

³ Die Departemente bestimmen die Art und den Umfang der Entschädigung für das Präsidium und die Mitglieder der Studierendenvertretungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 43

Das Statut der Hochschule Luzern tritt am 1. September 2013 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Juni 2013

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Anton Lauber

Die Leiterin des Rechtsdienstes: Marija Bucher-Djordjevic

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 287).

Kompetenzenregelung der Führungsorgane und -personen der Hochschule Luzern

A = Antrag

E = Erlass oder Entscheid

E* = Entscheid mit Genehmigungsvorbehalt

G = Genehmigung

K = Kenntnisnahme

M = Mitsprache

M 1 = Mitsprache per Delegation

KR = Konkordatsrat

FHR = Fachhochschulrat

HSL = Hochschulleitung

Leiter/in M&K = Leiter/in Marketing & Kommunikation

Supportdienste = F&S, M&K

R-/GSA-Leiter/in = Leiter/in Ressort / gesamthochschulische Aufgabe

Aufgabe	KR	FHR	Rektor/in	HSL	R-/GSA-Leiter/in	Direktor/in	Verwaltungs-direktor/in	Leiter/in M&K
1. Rechtsetzung / normative Entscheide								
Änderungen des Konkordats, Abschluss FHZ-Vereinbarung	E	M		M				
Erlass der Fachhochschulverordnung	E	M		M				
Erlass Personalverordnung	E	A	A	M				
Erlass Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung			M	E				
Erlass von Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus)	E	A	A	M				
Regelung der Organisation der Hochschule durch Statut (inkl. Mitwirkung der Angehörigen)		E	A	M				
Erlass von Reglementen		E	A	M				
Erlass Gebührenverordnung	E	A	A	M				
Erlass übrige Gebühren			E	M		A	A	
Festlegung Vergütung Fachhochschulrat	E	A						
Unterschriftenreglement		E	A	A				
2. Strategische Steuerungsprozesse								
2.1 Werterahmen								
Beschluss/Anpassung Werterahmen der HSLU		E	A	M				
2.2 Vision/Mission								
Beschluss/Anpassung Vision/Mission der HSLU	K	E	A	M				
2.3 Strategien (inkl. Indikatoren, Zielwerte und Controllinginstrumente)								
Strategie HSLU	K	E	A	M				
Teilstrategien Departemente		G		E*		A		
Teilstrategien (Ressorts, Finanzen, Controlling, HR, Marketing, QM usw.)		G		E*	A		A	A

¹ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juni 2017, in Kraft seit dem 1. August 2017 (G 2017 232).

Aufgabe	KR	FHR	Rektor/in	HSL	R-/GSA-Leiter/in	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in M&K
2.4 Entwicklungs- und Finanzplan / Leistungsauftrag								
Zielvorgaben	E	A	A	M				
Entwicklungs- und Finanzplan	G	E*	A	M				
Erfüllung und Erfüllung mehrjähriger Leistungsauftrag	E	A	A	M				
Jahresziele Departemente, F&S, M&K			G		E*	E*	E*	E*
Jahresziele Ressorts, gesamthochschulische Aufgaben			E	M	A			
3. Organisation								
Organisation HSLU		E	A	M				
Organisation Departemente			G			E*		
Organisation F&S			G	M			E*	
Organisation Ressorts / gesamthochschulische Aufgaben (Bereiche)				G	E*			
Organisation Supportdienste			G	M				E*
Organisation Stabsdienste			E	M				
Prozesse HSLU (OE-übergreifend)			E	M				
Prozesse Ressorts / gesamthochschulische Aufgaben (Bereiche)				E	A			
Prozesse innerhalb Organisationseinheiten			E			E	E	E
4. Leistungserbringung								
Neuer Bachelor- oder Master-Studiengang	G	E*	A	M	M	A		
Neues MAS-Programm				G	M	E*		
Neues DAS-Programm					M	E		
Neues CAS-Programm					M	E		
Forschungsschwerpunkte			G		M	E*		
Richtlinien Förderbeiträge			A	E	M			
Zusprache Förderbeiträge					M	E		
Festlegung interdisziplinäre Schwerpunkte		E	A	M				
5. Berichterstattung								
Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag	E	A	A	M				
Genehmigung der Jahresrechnung	E	A	A	K				
Jährlicher Tätigkeitsbericht der HSLU	G	E*	A	M				
6. Finanzen								
6.1 Finanzplanung								
Rollende 4-jährige Finanzplanung	K	E	A	M				

Aufgabe	KR	FHR	Rektor/in	HSL	R-GSA-Leiter/in	Direktor/in	Verwaltungs-direktor/in	Leiter/in M&K
6.2 Budget und Rechnung HSLU								
Budgetierungsmethodik/-vorgaben			E	M			A	
Budget HSLU	G	A	A	M				
Ausserordentliche Beiträge	E	A		M				
Grobbudget Departemente, F&S, Support- und Stabsdienste			E	M			A	
Rechnungslegungsgrundsätze	E	A	A	M			A	
Jahresabschluss HSLU	E	A	A	K		M	A	
Bildung und Auflösung Rückstellungen Rektorat			E				A	
Auflösung freie Reserven > CHF 250'000 pro Jahr)		E	A	M				
Auflösung freie Reserven < CHF 250'000 pro Jahr)			A	E		A	A	
6.3 Budget und Rechnung Departemente								
Budget Departemente			G			E*	M	
Jahresabschluss Departemente			G			E*	M	
Bildung und Auflösung Rückstellungen Departemente			E			A	M	
7. Personal								
Mitglieder und Präsident/in des FHR	E	M						
Revisionsstelle	E	A	M				M	
Rektor/in		E		M1				
Mitglieder Hochschulleitung mit Stimmrecht		E	A	M1				
Vizedirektor/in Departemente			G	K		E*		
Abteilungs-, Instituts-, Stabsleiter/in			E	K		E	E	E
Mitarbeitende			E			E	E	E
Leiter/in M&K		K	E	M1				
Reglement Professorentitel		E	A			A		
Operative HR-Konzepte und Service-Level-Agreement (SLA)				E			A	
HR-Richtlinien (operativ)			K			K	E	
8. Übrige Ressourcen								
8.1 Infrastruktur								
Langfristige strategische Infrastrukturplanung	E	A	A			M	M	
Raumbeschaffung/Miete inkl. Umbau (> CHF 200'000 Jahresmiete)	E	A	A			M	A	
Hausdienst Service-Level-Agreement (SLA)				E			A	
Raumverwaltung						E	M	
Infrastruktur-Richtlinien			K			K	E	
8.2 I+K-Technologien								
IT-Konzept inkl. Service-Level-Agreements und Datenschutz				E			A	
IT-Richtlinien			K			K	E	

Aufgabe	KR	FHR	Rektor/in	HSL	R-/GSA-Leiter/in	Direktor/in	Verwaltungs- direktor/in	Leiter/in M&K
9. Controlling, Qualitätsmanagement und Risk Management								
9.1 Controlling								
Operatives Controllingkonzept HSLU			E	M			A	
Controlling-Richtlinien			K			K	E	
9.2 Qualitätsmanagement								
Qualitätsmanagementsystem HSLU		E	A	M				
9.3 Risk-Management								
Konzepte Riskmanagement / IKS		E	A	M			A	
Risk-Management-Richtlinien			E			K		
IKS-Richtlinien			K			K	E	
10. Marketing und Kommunikation								
Neukonzept Corporate Design und Wording		E	A	M				A
Operative Marketing- und Kommunikations-Konzepte				E				A
Operatives Konzept CRM				E				A
Operatives Konzept Marktforschung			E	M				A
Richtlinien			K			K		E
Jahresplan Marketing und Kommunikation (Basis und Profilierung)			E	M				A
Detaillierter Jahresplan			K					E
Produkt-Marketing						E		M
Krisenkommunikation		K	E	K				A
11. Operative Reglemente HSLU								
Operative Reglemente, Ordnungen und Weisungen HSLU			E	M				
12. Kompetenzenregelung								
Kompetenzenregelung		E	A	M				

Die Abgrenzung Entscheid - Genehmigung bedeutet Folgendes:

Ein Entscheid ist im Normalfall der Akt, mit dem das Organ oder die Behörde, die dafür zuständig ist bzw. die entsprechende Kompetenz hat, eine ganz bestimmte Angelegenheit mit *rechtsverbindlicher Wirkung* "entscheidet" bzw. zum Abschluss bringt. Muss dieser Entscheid aber noch von einem anderen Organ genehmigt werden, dann ist der rechtsverbindliche Akt die Genehmigung und nicht der Entscheid. Mit anderen Worten bedarf es für die Rechtsverbindlichkeit eines "normalen" Entscheides manchmal zusätzlich der Entscheids-Genehmigung.

Führungsgrundsatz:

Entscheidet der Rektor/die Rektorin gegen die Mehrheit der Hochschulleitung, so begründet er/sie den Entscheid schriftlich und informiert den Fachhochschulrat. Dieser Grundsatz gilt analog auch auf Stufe Departementsleitung.

Anhang 2

Rechte und Pflichten sowie Formen der Mitwirkung der Mitarbeitenden

	KR	Hochschule Luzern						Departemente / Rektorat und Services				
		FHR	Rektor/in	Hochschul- leitung	Verwaltungsdi- rektor	Ressort- leitung	Mitwir- kungsrat	Direktor/in	Departements-, bzw. Bereichs- und Abteilungsleitung	Ressort- leitung	Mitwir- kungs- kommis- sion	Mitarbei- ter/innen
Normative Ebene												
Werterahmen		E		e*			M		K		K	K
Vision/Mission	K	E		e*			M		K		K	I
Strategische Ebene												
Strategie HSLU	K	E		e*		M	K		A		I	I
Teilstrategien Departemente		G		e*					A		K	
Teilstrategien Ressorts, Services		G		e*		A	K			A	I	
Operative Ebene												
Organisation HSLU ¹		E		e*			M		K		I	I
Organisation Departemente			G						e*		M	I
Organisation Ressorts (HSLU)			G	M		e*				K	I	
Organisation der Mitwir- kung		E	M	M			M				A/K	
Personalpolitik		G		e*			M				K	K
Personalrecht (Verordnung)	E	A	A	M			M				K	K
Personalrecht (Ausfüh- rungsbestimmungen)			M	E			M				K	K
HR-Richtlinien			K		E		K	K				
Spesenreglement				E			M				K	
Anstellung Direktor/Direktorin			M								M	
Anstellung Kader 2a (Departemente)			G	K				e*	K			M
Angebote/Projekte AB/WB/aF+E									E	M	A	A

¹ Durch die Hochschulleitung werden die strukturellen Rahmenbedingungen festgelegt, innerhalb deren sich die Abteilungen/Einheiten der HSLU selbständig organisieren können.

Legende:

Mitwirkungsform	Abk.	Beschreibung der Mitwirkungsform
Information	I	Pflicht zur rechtzeitigen Information eines Gremiums oder Personenkreises ²
Antrag	A	Recht eines Gremiums auf Stellung eines Antrags zuhanden des jeweils übergeordneten Entscheidungsgremiums
Konsultation	K	Pflicht zur mündlichen oder schriftlichen Konsultation eines Gremiums oder Personenkreises
Mitarbeit	M	Pflicht zur Beteiligung eines Gremiums oder Personenkreises an der Bearbeitung eines Sachgeschäfts
Entscheid	E	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften gemäss den Entscheidungsregeln im jeweiligen Entscheidungsgremium
genehmigungspflichtiger Entscheid	e*	Entscheidungsrecht bei Sachgeschäften mit Genehmigungsvorbehalt durch die übergeordnete Instanz
Genehmigung	G	Recht auf Genehmigung eines Entscheides einer unterstellten Instanz

² Um die inflationäre und damit unübersichtliche Verwendung dieses Kürzels im Diagramm zu verhindern, wird die Pflicht zur Information namentlich im Hinblick auf die Mitwirkungsorgane sowie die Mitarbeitenden allgemein aufgeführt. Es versteht sich von selbst, dass die Linien- und Querschnittsorgane bei allen relevanten Geschäften informiert werden.

Rechte und Pflichten sowie Formen der Mitwirkung der Studierenden

	Hochschule Luzern						Departemente			
	KR	FHR	Rektor/in	Hochschul- leitung	Ressort Ausbildung	Studierenden- rat	Direktor/in	Departements-, bzw. Bereichs- und Abteilungs- leitung	Studierenden- vertretung	Studierende
Politische Themen										
Bildungspolitik (studien-spezifische Themen)	E	M		M						I
Strategische Themen										
Werterahmen		E	A	M		K			K	I
Vision/Mission	K	E	A	M		M		K	M	I
Globalstrategie HSLU	K	E	A	M		K		A		I
Teilstrategien Departemente		G		e*			A	A	K	I
Teilstrategie Ressort Ausbildung		G		e*	A	K				I
Operative Themen										
Organisation HSLU ¹	K	E	A	M		I		K	I	I
Organisation Departemente			G				e*	M	I	I
Organisation Ressorts (HSLU)			G	M	e*					I
Mitwirkungsmodell 2013		G		e*	M				M ²	M ³
Studienrecht HSLU (APO Ausbildung)		E		M	M	K			K	I
Studienrecht Departemente (Studienreglemente)			G		M		E		A/K	I
Gebührenverordnung	E	A	A	M	M	K			K	I
Wahl Rektorin/Rektor ⁴		E		M ⁵		M ⁵				
Wahl Direktorin/Direktor		E	A	M ⁷					M ⁸	
Wahl von Dozierenden							E	M		K ⁹
Ausbildungskonzepte	Gemäss Kompetenzregelung im Anhang 1								K	

¹ Durch den Fachhochschulrat werden die strukturellen Rahmenbedingungen festgelegt (Statut), innerhalb deren sich die Departemente/Abteilungen/Einheiten der HSLU selbständig organisieren können.
² Sofern Studierendenvertretungen bereits konstituiert sind (z.B. HSLU T&A).
³ Im Rahmen der geplanten Vernehmlassung 2013.
⁴ Die Anstellungen der Rektorin/des Rektors, der Direktoren sowie der Dozierenden sind in der Personalverordnung geregelt. Die Mitwirkung wird im Rahmen der Beratungen der Findungskommission gewährleistet.
⁵ Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission
⁶ Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission, vorausgesetzt, dass ein HSL-Mitglied und ein Mitglied des Mitwirkungsrates der Mitarbeitenden delegiert wird.
⁷ Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission
⁸ Delegation eines Mitglieds in die Findungskommission, vorausgesetzt, dass auch ein Mitglied der Mitwirkungskommission der Mitarbeitenden delegiert wird.
⁹ Im Rahmen von Probelektionen, wo diese umsetzbar sind.

Legende:

Mitwirkungsform	Abk.	Beschreibung der Mitwirkungsform
Information	I	Pflicht zur rechtzeitigen Information eines Gremiums oder Personenkreises
Antrag	A	Recht eines Gremiums auf Stellung eines Antrags zuhanden des jeweils übergeordneten Entscheidungsgremiums
Konsultation	K	Pflicht zur mündlichen oder schriftlichen Konsultation eines Gremiums oder Personenkreises
Mitarbeit	M	Pflicht zur Beteiligung eines Gremiums oder Personenkreises an der Bearbeitung eines Sachgeschäfts
Entscheid	E	Entscheidungskompetenz/Erlasskompetenz
genehmigungspflichtiger Entscheid	e*	Entscheid unter Genehmigungsvorbehalt des übergeordneten Organs
Genehmigung	G	Recht auf Genehmigung eines Entscheides einer unterstellten Instanz